



**FEUERWEHR – VEREIN
LIESTAL**

Gegründet 10. März 1972

STATUTEN

Fassung 19.03.2010

INHALTSVERZEICHNIS

Zweck, Stellung und Haftung

Art. 1	Name, Sitz	Seite 3
Art. 2	Zweck	Seite 3
Art. 3	Geschäftsjahr	Seite 3
Art. 4	Haftung	Seite 3

Mitgliedschaft

Art. 5	Mitgliedschaft	Seite 4
Art. 6	Rechte und Pflichten	Seite 4

Organe

Art. 7	Organisation	Seite 5
Art. 8	Vorstand	Seite 5
Art. 9	Präsident	Seite 5
Art.10	Vizepräsident	Seite 5
Art. 11	Sekretär	Seite 6
Art. 12	Kassier	Seite 6
Art. 13	Verantwortlicher für Veranstaltungen	Seite 6
Art. 14	Beschlussfassung	Seite 6
Art. 15	Unterschriften	Seite 6

Jahresversammlung

Art. 16	Jahresversammlung	Seite 7
Art. 17	Traktanden	Seite 7
Art. 18	Zustellung	Seite 7
Art. 19	Anträge	Seite 7
Art. 20	Durchführung	Seite 7
Art. 21	Ausserordentliche Jahresversammlung	Seite 8
Art. 22	Mitgliederversammlung	Seite 8

Fährnich

Art.23 Fährnich Seite 8

Kontrollstelle

Art.24 Rechnungsrevisoren/Innen Seite 8

Kommissionen

Art.25 Kommissionen Seite 9

Finanzielles

Art. 26 Einnahmen Seite 9

Art. 27 Mitgliederbeiträge Seite 9

Art. 28 Ertrag des Vereinsvermögens Seite 10

Art. 29 Freiwillige Zuwendungen Seite 10

Art. 30 Einnahmen aus Anlässen Seite 10

Art. 31 Ausgaben Seite 10

Art. 32 Vermögen Seite 10

Statutenrevision

Art. 33 Antrag Seite 11

Art. 34 Beschlussfassung Seite 11

Auflösung des Vereins

Art. 35 Beschlussfassung Seite 11

Art. 36 Verwendung des Vermögens Seite 11

Schlussbestimmung

Art. 37 Genehmigung und Inkrafttreten Seite 11

STATUTEN DES FEUERWEHR - VEREINS LIESTAL

Zweck, Stellung und Haftung

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen " Feuerwehr - Verein Liestal " besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäß Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Liestal.

Art. 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der außerdienstlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
2. Diese Ziele können erreicht werden durch:
 - a) Mitgliederversammlungen
 - b) Teilnahme an Feuerwehranlässen
 - c) Orientierungen und Fachvorträgen
 - d) Exkursionen und Besichtigungen
 - e) Gesellige Anlässe

Art. 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Aktive und ehemalige Angehörige einer Feuerwehr, Polizei oder Rettungsorganisation.
 - b) Förderer und Gönner des Vereins
3. Freimitglied wird, wer während 25 Jahren Aktivmitglied war, oder das 65. Altersjahr erreicht hat.
4. Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen gegenüber dem Feuerwehrverein Liestal ausgezeichnet haben, können durch die Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein wie die übrigen Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
6. „Beim Tode eines Mitgliedes soll an die Trauerfamilie ein Kondolenzschreiben gesandt werden, welches vom Präsidenten oder Vizepräsidenten verfasst wird.
Es liegt im Ermessen des Vorstandes, ob er der Trauerfamilie einen Blumengruss zukommen lassen, bzw. ein Trauerzirkular in der Zeitung verfassen lassen will, je nach Möglichkeit auch gemeinsam mit der Stützpunktfeuerwehr Liestal oder mit dem Oldtimerverein Liestal.
An der Abdankungsfeier ist die Standarte präsent.“
7. Ein Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen.
8. „Zur Hochzeit eines Mitgliedes des Feuerwehrvereines darf ein Vorstandsmitglied oder eine Vertretung dem Brautpaar einen Blumen-gruss mit den Glückwünschen des Vereines überbringen.“

Art. 6

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder erhalten nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der Statuten und haben Anrecht auf kostenlose Zustellung eventueller Veröffentlichungen. Sie sollen die Bestrebungen des Vorstandes fördern und dessen Arbeit unterstützen. Sie haben sich an die Statuten und Beschlüsse des Vorstandes und Mitgliederversammlung zu halten.

Organe

Art. 7

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jahresversammlung
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) Kommissionen

Art. 8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Davon muss mindestens ein Mitglied dem erweiterten Kader (ab Wachtmeister) bei der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal angehören. Die Vorstandsmitglieder erfüllen folgende Aufgaben: Präsidium, Administration, Kassenwesen, Veranstaltungen und Kommunikation. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.
2. Er hat die Beschlüsse der Jahres- und der Mitgliederversammlungen auszuführen. Er ist berechtigt, Vereinsmitglieder für spezielle, zeitlich befristete Tätigkeiten beizuziehen.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei der Präsident von der Jahresversammlung gewählt wird. Jedes Vorstandsmitglied erfüllt sein Ressort selbständig.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9

Präsident

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet diese wie auch die Mitglieder- und Jahresversammlungen. Er überwacht den Vollzug der gefaßten Beschlüsse. Über das vergangene Vereinsjahr erstattet er der Jahresversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 10

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Er erledigt alle ihm vom Präsidenten übertragenen Arbeiten.

Art. 11

Sekretär

Der Sekretär erledigt die Korrespondenz in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und erstellt die Präsenzliste und Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen und führt die Mitgliederkontrolle.

Art. 12

Kassier

Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Er hat den Vorstand laufend über sämtliche Kassengeschäfte zu orientieren. Er begleicht die vom Präsidenten visierten Rechnungen.

Art. 13

Verantwortlicher für Veranstaltungen

Der Verantwortliche für Veranstaltungen erstellt zuhanden der Jahresversammlung ein Tätigkeitsprogramm. Dieses soll enthalten: Besuch von Feuerwehranlässen, Fachausstellungen, Vorträgen; Organisation von Exkursionen, Besichtigungen und vereinseigenen Anlässen.

Art. 14

Beschlußfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es sind Beschlussprotokolle zu erstellen. Diskussionen werden nicht protokolliert, es sei denn, daß dies von einem Mitglied ausdrücklich verlangt wird und sich die Mehrheit der Anwesenden damit einverstanden erklärt.

Art. 15

Unterschriften

Der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident führt kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den gewöhnlichen Briefverkehr genügt Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder.

Jahresversammlung

Art. 16

Jahresversammlung

1. Die ordentliche Jahresversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Jahresversammlung hat einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Einladung mit Geschäftsverzeichnis hat mindestens zehn Tage, vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 17

Traktanden

Die Jahresversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- a) Begrüßung und Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Protokoll der letzten Jahresversammlung
- d) Jahresberichte
- e) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- f) Jahresprogramm
- g) Budget und Jahresbeitrag
- h) Wahlen
- i) Anträge des Vorstandes und Mitglieder
- k) Verschiedenes

Art. 18

Zustellung

Mit der Einladung zur Jahresversammlung werden jedem Mitglied die Jahresberichte zugestellt. Finden Statutenrevisionen statt, ist der zu revidierende Text der Einladung beizufügen.

Art. 19

Anträge

Anträge, die nur zuhanden der Jahresversammlung gestellt werden können, sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Art. 20

Durchführung

Die Jahresversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichtscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Versammlung beschließt über offene oder geheime Abstimmungen und Wahlen. Vorstandsmitglieder können nicht als Stimmenzähler gewählt werden.

Art. 21

Außerordentliche Jahresversammlungen

Außerordentliche Jahresversammlungen finden statt, auf Anregung des Vorstandes oder schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder. Sie hat sämtliche Befugnisse einer ordentlichen Jahresversammlung.

Art. 22

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Diese werden durch den Vorstand einberufen.

Fähnrich

Art. 23

Fähnrich

1. Die Jahresversammlung wählt einen Fähnrich für die Dauer des jeweiligen Vereinsjahres. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes und kann wiedergewählt werden.
2. Der Fähnrich ist verantwortlich für Mitnahme und Präsentation der Standarte an Veranstaltungen jeglicher Art.
3. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem Fähnrich, an welche Anlässe die Standarte mitgeführt wird.
4. Aufbewahrung und Unterhalt der Standarte ist Sache des Vorstandes.

Kontrollstelle

Art. 24

Rechnungsrevisoren/Innen

Die Jahresversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/Innen und eine Ersatzperson, welche die Fähigkeit für dieses Amt besitzen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der ordentlichen Rechnungsrevisoren/Innen ist innerhalb der nächsten Amtsperiode nicht möglich. Die Ersatzperson rückt als ordentliches 1. Mitglied nach.

Aufgabe

1. Die Rechnungsrevisoren/Innen prüfen die Kassenführung und die Buchhaltung. Sie sind zu unangemeldeten Kontrollen berechtigt.
2. Sie erstatten zuhanden der Jahresversammlung ihren Bericht.
3. Den Revisoren/Innen ist untersagt, von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen Dritten Kenntnis zu geben.

Kommissionen

Art. 25

Kommissionen

Der Vorstand kann zur Behandlungen bestimmter Angelegenheiten besondere Kommissionen bilden.

Finanzielles

Art. 26

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) dem Ertrag des Vereinsvermögens
- c) freiwillige Zuwendungen
- d) den Einnahmen aus Anlässen
- e) außerordentlichen Mitgliederbeiträgen

Art. 27

Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag.
Die Höhe des Beitrages wird durch die Jahresversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederbeiträge werden im ersten Halbjahr zur Zahlung fällig.
1. Mitgliedern, welchen die Entrichtung der Beiträge vorübergehend nicht möglich ist, kann der Vorstand dieselbe auf begründetes Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen.
4. Für neueingetretene Mitglieder, welche ihr Aufnahmegesuch nach dem 30. Juni einreichen, wird für das betreffende Jahr der halbe Beitrag erhoben.
2. Austretende Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten.

6. Von der Entrichtung des ordentlichen Beitrages sind folgende Mitglieder befreit:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Vereinmitglieder, die im Ausland Wohnsitz haben
 - d) Vorstandsmitglieder
7. Außerordentliche Beiträge können nur von der Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes beschlossen und erhoben werden. Von der Entrichtung des außerordentlichen Beitrages sind lediglich die Ehrenmitglieder befreit.

Art. 28

Ertrag des Vereinsvermögens

Der Ertrag des Vereinsvermögens besteht aus allfälligen Zinseinnahmen. Diese Einnahmen sind der ordentlichen Jahresrechnung zuzuführen.

Art. 29

Freiwillige Zuwendungen

Freiwillige Zuwendungen sind: Gönnerbeiträge, Mitgliederzuwendungen, die den Jahresbeitrag übersteigen, Subventionen.

Art. 30

Einnahmen aus Anlässen

Einnahmen aus Anlässen fließen in die ordentliche Jahresrechnung. Diese können jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung zweckgebunden verwendet werden.

Art. 31

Ausgaben

3. Die Ausgaben haben sich im Rahmen des von der Jahresversammlung genehmigten Budget zu halten.
4. Für außerordentliche Ausgaben steht dem Vorstand eine Ausgabenkompetenz von maximal 50 % der ordentlichen Mitgliederbeiträge zu.
3. Alle Ausgabenbelege sind vom Präsidenten zu visieren.

Art. 32

Vermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Vereine als solchen und wird vom Vorstand verwaltet. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Statutenrevision

Art. 33

Antrag

Der Antrag auf Revision der Statuten kann sowohl vom Vorstand als auch von mindestens 25 Mitgliedern gestellt werden. Anträge sind vom Vorstand zuhanden der nächsten Jahresversammlung auszuarbeiten.

Art. 34

Beschlussfassung

Statutenänderungen können nur von der Jahresversammlung beschlossen werden. Eine Statutenänderung ist beschlossen, wenn zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben. Ein Dringlichkeitsbeschluss ist unzulässig.

Auflösung des Vereins

Art. 35

Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Jahresversammlung beschlossen werden, sofern 3/4 der Anwesenden dem Antrag auf Auflösung zustimmen. Ferner wenn der Verein zahlungsunfähig wird sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 36

Verwendung des Vermögens

1. Ein bei der Auflösung des Vereins allällig vorhandenes Vermögen ist einer gemeinnützigen Institution in Liestal zuzuführen.

Schlussbestimmung

Art. 37

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 11. Februar 1999 und treten sofort in Kraft. Beschlossen und genehmigt an der Jahresversammlung vom 25. Februar 2005. Ein Exemplar ist bei der Stadtverwaltung zu hinterlegen.

Liestal, 19. März 2010

FÜR DEN FEUERWEHRVEREIN LIESTAL

Der Präsident:
Daniel Zilio

Der Sekretär:
Angela Kern